

NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

**ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES UND DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 91**

DER STADT KAPPELN

**- BEBAUUNG AN DER ECKERNFÖRDER STRAÙE
GEGENÜBER DER JUGENDHERBERGE -**

AUFGESTELLT:

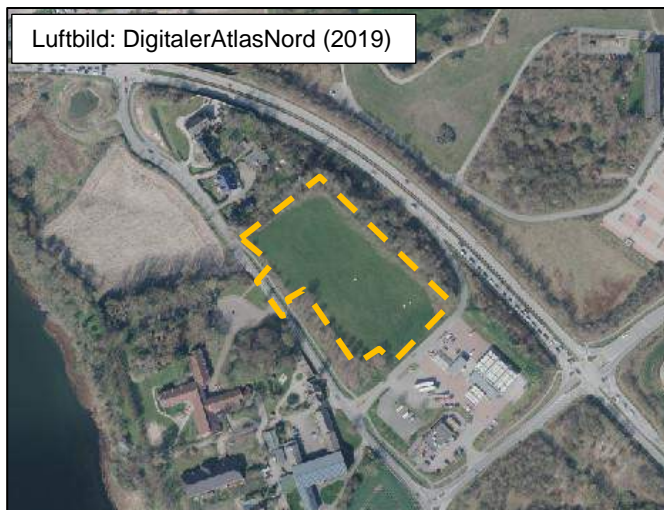
PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	1
2	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete.....	1
2.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen	1
2.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Mögliche Auswirkungen des Projektes.....	8
4.1	Wirkfaktoren	8
4.2	Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads	9
4.3	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	10
4.4	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“	12
4.5	Zusammenwirken mit anderen Projekten	16
5	Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung.....	16
5.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	16
5.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“	16
6	Zusammenfassende Gesamtbewertung.....	16
7	Literatur- und Quellenangaben	18

1 Planungsanlass



Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Kappeln sehen auf einer Grünlandfläche südlich der Bundesstraße 203 am südöstlichen Stadtrand die Ausweisung von Wohnbauflächen und des Sondergebietes ‚Wohnmobilstellplatz‘ vor. Ziel und Zweck der Planung ist einerseits die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum insbesondere von kleinräumigen Mietwohnungen. Andererseits soll mit dem Wohnmobilstellplatz das touristische Angebot

der Stadt Kappeln erweitert und Stellplätze verkehrsgünstig und mit günstiger Lage zum Stadtzentrum geschaffen werden.



Der Planbereich liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes 1423-491 „Schlei“ (siehe rote Linie des nebenstehenden Kartenausschnitts aus dem Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten für das Gebiet 1423-394 vom 31.10.2010).

Der Planbereich reicht im Westen bis auf ca. 150 m an die Grenze der Natura 2000-Gebiete heran. Im Rahmen dieser Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von dem baulichen Vorhaben auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes im Bereich der Schlei ausgehen kann.

2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

2.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen

Das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ hat eine Gesamtgröße von 8.748 ha. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft. Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften Angeln und Schwansen. Die seeartigen Breiten sind durch flussartige Engen verbunden.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Fluss-Neunauge sowie die Bauchige Windelschnecke besonders hervor zu heben. Für die Neunaugen ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen und bewachsenen Kiesstränden sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Charakteristisch für die Schlei sind auch die zahlreichen Noore. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Brackwassergebietes mit der in weiten Bereichen noch naturnahen Biotopausstattung und den vielfältigen, eng verzahnten Lebensräumen.



Der Planbereich der Bauleitplanung liegt am östlichen Schleiufer südöstlich der Klappbrücke in Kappeln. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet verläuft die Eckernförder Straße. Zudem befindet sich dort eine Jugendherberge mit ihren Außenanlagen.

Nächstgelegen zum Planbereich kommt der Lebensraumtyp (LRT) 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ vor, der für diese Vorprüfung bezüglich des geplanten Vorhabens Relevanz zeigt. Ebenfalls relevant ist der LRT 1230 „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation“, der entlang des Schleiufers anzutreffen ist.

Das FFH-Gebiet umfasst folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (MELUND 2016, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 47, S. 1033):

a) von besonderer Bedeutung

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Quellerwatt
- 1330 Atlantische Salzwiesen
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer

- 2130* Graudünen mit krautiger Vegetation
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
 - 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden)
 - 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
 - 7230 Kalkreiche Niedermoore
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwald
 - 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
 - 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
 - 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

b) von Bedeutung

- 4030 Trockene europäische Heiden
 - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Übergreifendes Erhaltungsziel

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten. Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden. Für die Lebensraumtypen Code 1220, 1230, 1330 und 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von besonderer Bedeutung** ist die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierzu sind für die im Nahbereich dargestellten LRT und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Flache große Meeresarme und -buchten (LRT 1160)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die gesamte Flachwasserzone der Ostsee und der Schlei bis zu einer Tiefe von 15 m.

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Rif- fen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten
- mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabi- tat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submers- vegetation und ihrer Dynamik

Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenab- schnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Si- cherung der natürlichen Erosion und Entwicklung, der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

Bauchige Windelschnecke

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifen- graswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmä- ßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von Bedeutung** ist die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierbei ist folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen:

Schweinswal

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,

- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von strömungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen

Das **EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“** erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Schlei. Die übergreifenden Erhaltungsziele sind (im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein unter www.umweltdaten.landsh.de) wie folgt beschrieben:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und –klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Direkt im intensiv landwirtschaftlich genutztem Planbereich ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der angrenzenden anthropogenen Nutzung (Wohnhäuser, Jugendherberge, Gewerbeflächen, B 203) nicht mit dem Vorkommen von den Arten aus dem Erhaltungsgegenstand zu rechnen. Als Arten, die in der weiteren Umgebung Brutplätze haben oder weite Bereiche der Schlei als Nahrungsraum nutzen sind zu nennen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze,

- für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
- für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
- für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
- für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04.-31.07.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,
 - von Schlick- und Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
 - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
 - von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
 - von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig

Erhaltung

- des Strukturreichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,

- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger- Familien zur Küste),
- der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singeschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,
- störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05. - 31.08. für den Eisvogel,
- von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornenbüsch, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten)
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die überplante Fläche wird bislang als Mahdgrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das südwestliche Plangebiet umfasst einen Teil der Eckernförder Straße und eines parallel verlaufenden Radweges. Hier sind bereits Versiegelungen vorhanden.

Ziel der Planung ist die Schaffung von neuem Wohnraum im nördlichen Plangebiet. Geplant sind ca. 6 Gebäude auf 3 Grundstücken mit ca. 60 Wohnungen (überwiegend als Mietwohnungen). Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen. Die Anzahl der Vollgeschosse wird für zwei Grundstücke mit 3 und für eins der Grundstücke mit

4 festgesetzt. Die Firsthöhe im allgemeinen Wohngebiet darf max. 15,00 m ab Erdgeschossfertigungsbodenhöhe betragen.

Im südlichen Plangebiet ist die Ausweisung des Sondergebietes ‚Wohnmobilstellplatz‘ vorgesehen. Bislang stehen viele Wohnmobile im Bereich der südlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen. Im Plangebiet sollen Wohnmobilstellplätze und die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen entstehen. Die Standplätze für die Wohnmobile werden aus Rasengitterstein oder Rasenschotter hergestellt. Für die Ver- und Entsorgungsanlagen sind zwei Bauflächen vorgesehen, für welche die überbaubare Grundfläche mit 100 m² bzw. 130 m² festgesetzt wird. Diese überbaubare Grundfläche darf für Stellplätze und Zufahrten bis zu einer Grundfläche von max. 4.500 m² überschritten werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Sondergebiet orientiert sich an der geplanten Nutzung und beträgt 5,50 m.

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes und des Sondergebietes ‚Wohnmobilstellplatz‘ erfolgt über die südwestlich verlaufende Eckernförder Straße. Von dieser wird eine neue öffentliche Straße in das Plangebiet hinein geschaffen.

Vorhandene Biotoptypen des Planbereichs

Der Planbereich wurde bislang als Mahdgrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Am nordwestlichen und nordöstlichen Rand der Wiese haben sich Ruderalflächen aus Brombeere und Brennnessel ausgebildet. Zwei mächtige mit Efeu bewachsene Schwarz-Pappeln stocken zudem am nordwestlichen Rand der Fläche. Das südwestliche Plangebiet umfasst einen Teil der Eckernförder Straße und eines parallel verlaufenden Radweges. Hier sind bereits Versiegelungen vorhanden. Entlang des Radweges stocken verschiedene Laubbäume (Kastanie, Linde, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Esche) geringen Alters.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Zuge der Planung wurde eine Potentialanalyse zu den vorkommenden Arten durchgeführt. Zudem wurden die Arten der LANIS-Datenbank des LLUR abgefragt. Im Planbereich ist insbesondere mit dem Vorkommen von heimischen Brutvögeln zu rechnen. Weiterhin kann im Bereich der beiden Schwarz-Pappeln das Vorkommen von Fledermäusen nicht endgültig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planung wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt.

4 Mögliche Auswirkungen des Projektes

4.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens sind allgemein durch baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Auswirkungen gegeben. Nachfolgend erfolgt die tabellarische Aufstellung dieser möglichen Auswirkungen.

Wirkfaktor	Erläuterung
baubedingt: Eingriff durch Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• verursacht durch Licht- und Lärmemissionen vom Baugrundstück durch Neubau• verursacht durch Verlust der Ruderalflächen (Berücksichtigung im Bebauungsplan)

	<ul style="list-style-type: none"> • verursacht durch baubedingt eingesetzte Kräne mit hoher Silhouette • verursacht durch optische Veränderungen im Nahbereich der Schlei
betriebsbedingt: Nutzung von Gebäuden als Wohngebäude bzw. einer Fläche als Wohnmobilstellplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Ziel- und Quellverkehrs, insbesondere in den Sommermonaten • eine Störung ist durch die umliegenden Nutzungen bereits gegeben
anlagebedingt: dauerhafte Wirkungen durch die Standortveränderungen auf dem Baugrundstück	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Wohnhäuser und die Ver- und Entsorgungsanlagen des Wohnmobilstellplatzes • optische Veränderungen im Nahbereich der Schlei durch die Wohngebäude

4.2 Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Definitionen der 6 Stufen des Beeinträchtigungsgrads stellen die Grundlage einer Bewertung dar (KIFL, COCHET CONSULT und TGP 2004).

Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen
keine Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst (auch zukünftig) keine Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands aus. Für die signifikanten Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) bleiben alle relevanten Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets im vollen Umfang erhalten. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben sogar eine Förderung eines Lebensraums oder einer Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.
geringe Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst geringfügige Veränderungen aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite und Dimension.
mittlere (noch tolerierbare) Beeinträchtigung
Die vorhabensbedingten Eingriffe lösen in zeitlich und / oder räumlich eng begrenztem Ausmaß negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art aus. Die Funktionen des Schutzgebiets für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten bleiben jedoch gewahrt. Der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten inner- und außerhalb des Schutzgebiets bleibt ebenfalls uneingeschränkt möglich. Sämtliche Funktionen, welche zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen, sind weiterhin gegeben. Auch bei kleinen Vorkommen werden keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten, die zum langfristigen Überleben des

Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen
Bestands im Schutzgebiet notwendig sind. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet bleiben erfüllt. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche nicht eingeschränkt.

Erheblichkeitsgrad: erhebliche Auswirkungen
hoher Beeinträchtigungsgrad
Mit einem hohen Grad wird die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Die Stufe hoher Beeinträchtigung charakterisiert Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich umgrenzt sind, welche jedoch bedingt durch ihre Intensität vor dem Hintergrund der schutzgebietsspezifischen Erhaltungsziele nicht mehr tolerierbar sind. Durch die Eingriffe werden qualitative Veränderungen initiiert, die zu einer Degradation des Gebietes führen.
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad
Die vorhabensbedingten Eingriffe führen zu einer substanziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete. Wesentliche Teile eines Lebensraums gehen direkt verloren oder es werden Prozesse ausgelöst, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionen für seinen langfristigen Fortbestand im Schutzgebiet führen. Die betroffenen Arten verschwinden zwar nicht völlig aus dem Gebiet, jedoch wird sich ihre Gesamtsituation auch perspektivisch deutlich verschlechtern.
extrem hoher Beeinträchtigungsgrad
Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht zumindest so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Habitaten der Art, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben sind.

Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes im Sinne § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

4.3 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich angrenzend an wohnbaulich und gewerblich genutzte Flächen im Südosten der Stadt Kappeln sowie angrenzend an die B 203. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des westlich gelegenen FFH-Gebietes im Nahbereich der Schlei und auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Entsprechend der betreffenden Erhaltungsziele erfolgt folgende Bewertung der Wirkfaktoren. Die nicht betroffenen Erhaltungsziele und LRT werden nicht betrachtet.

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)	
Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land im Abstand von mind. 150 m zum Gebiet erfolgt

Erhaltung der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land auf einer Intensivgrünlandfläche im Abstand von mind. 150 m zum Gebiet erfolgt
Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land im Abstand von mind. 150 m zum Gebiet erfolgt
Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Rif- fen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land auf einer Intensivgrünlandfläche im Abstand von mind. 150 m zum Gebiet erfolgt
mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,	geringe Beeinträchtigung; im Zuge der Bau- maßnahmen (Kräne, LKW, Baumaschinen) erfolgt eine mögliche Beunruhigung rastender Vögel im Bereich der Schlei
Erhaltung der charakteristischen, durch den Salz- gradienten bedingten Abfolge der Submersvege- tation und ihrer Dynamik.	keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfer- nung zum Gebiet

Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der bio- topprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funkti- onen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet
Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der unbe- bauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natür- lichen Erosion und Entwicklung,	keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfer- nung des Vorhabens zum Gebiet und der da- zwischen gelegenen Bebauung
Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der weit- gehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt

Bauchige Windelschnecke

Erhaltung von nassen und basenreichen Sümp- fen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfei- fengraswiesen und Verlandungszonen an Gewäs- sern, mit Vorkommen der Art,	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich
Erhaltung von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich

Erhaltung der lichten Struktur der Bestände,	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich
Erhaltung von nährstoffarmen Standortverhältnissen,	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich
Erhaltung weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich
Erhaltung bestehender Populationen.	keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich

Schweinswal	
Erhaltung lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt
Erhaltung von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt
Erhaltung von strömungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme in 150 m Entfernung an Land erfolgt
Erhaltung der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt
Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt und keine Schadstoffe freigesetzt werden

4.4 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich angrenzend an wohnbaulich und gewerblich genutzte Flächen im Südosten der Stadt Kappeln sowie angrenzend an die B 203. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des westlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes im Nahbereich der Schlei und auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe	
Erhaltung von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze, <ul style="list-style-type: none"> ○ für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichten Pflanzenbeständen, ○ für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation, 	keine Beeinträchtigung da diese Lebensräume im Planbereich nicht vorhanden sind.

<ul style="list-style-type: none"> ○ für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen, ○ für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln, 	
Erhaltung von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,	keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zum Gebiet
Erhaltung der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,	geringe Beeinträchtigungen durch Baulärm während der Bauphase, aufgrund seiner Struktur und der umliegenden Bebauung ist der kleinflächige Planbereich selbst jedoch für Arten ungeeignet
Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme in einer Entfernung von mind. 150 m an Land erfolgt
Erhaltung von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten, <ul style="list-style-type: none"> ○ von Schlick- und Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler, ○ von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger, ○ von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben, ○ von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe, ○ von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten, 	keine Beeinträchtigung, da diese Nahrungshabitate im Planbereich nicht anzutreffen sind
Erhaltung weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.	keine Beeinträchtigung, aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig

Erhaltung des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäu-	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen
---	--

men, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,	
Erhaltung natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensraumtypen im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen
Erhaltung von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen
Erhaltung von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).	geringe Beeinträchtigungen durch Baulärm während der Bauphase und den Verlust von Ruderalflächen; aufgrund seiner Struktur und der umliegenden Bebauung ist der kleinflächige Planbereich selbst jedoch für Arten ungeeignet

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel

Erhaltung naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt. Geeignete Höhlen für Gänsesäger liegen im Plangebiet nicht vor
Erhaltung der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),	geringe Beeinträchtigungen durch Baulärm während der Bauphase. Gänsesäger und den Eisvogel sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Gewässer als potentielle Wanderstrecke sind von der Planung nicht betroffen
Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,	keine Beeinträchtigung, da die Baumaßnahme an Land erfolgt und die Wiese für den Eisvogel keine Lebensraumeignung aufweist
Erhaltung geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,	keine Beeinträchtigung, da der kleinflächige Planbereich bereits von wohnbaulich und gewerblich genutzter Bebauung und einer Bundesstraße umgrenzt ist und kein geeignetes Rast- oder Überwinterungshabitat darstellt

Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,	keine Beeinträchtigung, da das Plangebiet bereits von Bebauung umgeben ist und vertikale Strukturen aufweist
Erhaltung von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt
Erhaltung störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05.-31.08. für den Eisvogel,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt und der Schleiabschnitt im Bereich der Stadt Kappeln diversen Störungen unterliegt
Erhaltung von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden sind
Erhaltung von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme an Land erfolgt

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)

Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Baumaßnahme in mind. 150 m Entfernung zum Gebiet erfolgt und keine Röhrichtflächen betroffen sind
Erhaltung von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet nicht anzutreffen sind

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornenbüsch, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),	geringe Beeinträchtigung, da durch die Planung Ruderalflächen als Lebensraum verloren gehen; das kleinflächige Plangebiet kann aufgrund der umliegenden Bebauung jedoch nicht der halboffenen Landschaft zugeordnet werden
Erhaltung von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.	geringe Beeinträchtigung, da durch die Planung Ruderalflächen als Lebensraum verloren gehen

4.5 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Im Zuge der Untersuchungen ist zu klären, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben kann.

Andere Vorhaben oder Pläne liegen insbesondere für den Stadtteil Ellenberg nördlich des Plangebietes vor. Hier ist über kleinere Bauleitplanungen die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Bereich vorhandener Bebauung vorgesehen.

Südöstlich des Plangebietes ist östlich der Bundesstraße 203 in ca. 500 m Entfernung zudem das Interkommunale Gewerbegebiet Nordschwansen vorgesehen. Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Planung.

Durch das vorliegende Vorhaben, welches einen relativ kleinflächigen Planbereich umfasst, sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben ergeben sich daher nicht.

5 Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung

5.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Die im Kapitel 2.1 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten werden durch das Vorhaben bezüglich der dargestellten Erhaltungsziele maximal in geringer Weise beeinträchtigt. Entsprechend der Vorgaben im Kap. 4.2 sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

5.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“

Bezüglich der im Kap. 2.2 genannten Arten sind für die Erhaltungsziele durch das Vorhaben maximal geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit den zusätzlichen Gebäuden werden dauerhaft optische Veränderungen am östlichen Schleiufer entstehen. Diese sind jedoch im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Bebauung (Wohnbebauung, Jugendherberge, Gewerbeflächen) zu betrachten. Weiterhin befindet sich das Plangebiet an der Bundesstraße 203. Der Abstand zur Gebietsgrenze ist mit mind. 150 m groß genug, um Auswirkungen auf Vogelarten zu vermeiden.

Durch Baumaßnahmen entstehende Scheuchwirkungen sind temporärer Natur und nur im Rahmen des Bauzeitraums baubedingt zu erwarten. Für diesen kurzen Zeitraum stehen auf der Schlei viele Ausweichlebensräume zur Verfügung. Ständige Scheuchwirkungen (z.B. durch Fahrzeuge, Wassersport oder zusätzliche Boote) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Das Vorhaben ist auf einer Fläche geplant, die bislang als Mahdgrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt ist und die von baulich genutzten Flächen (Wohnhäuser, Jugendherberge, Gewerbeflächen) sowie der Bundesstraße 203 umgeben ist. Die Entfernung des Vorhabens zu den Natura 2000-Gebieten beträgt mind. 150 m. Zwischen dem Planbereich und den Lebensraumtypen der Schlei befindet sich die Jugendherberge mit ihren Außenanlagen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich der Schlei sind in geringer Form im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen durch Licht, Lärm und hohe Baumaschinen möglich. Zudem wird insbesondere durch die neu entstehenden Wohngebäude eine optische Veränderung am östlichen Schleiufer entstehen, welche jedoch im Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung der Stadt Kappeln zu sehen sind. Die Auswirkungen der Planung schränken die Erhaltungsziele jedoch nicht erheblich ein, sodass das Vorhaben zulässig ist.

Verfasser: Planungsbüro Springer/Er
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7, 24866 Busdorf
Tel.: 04621-93960



Busdorf, 17.02.2021

7 Literatur- und Quellenangaben

- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.- Wachholtz Verlag Neumünster, S. 591.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- LAMBRECHT, H. und J. TRAUTNER (2007): Fachinformation zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner und G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H.; J. TRAUTNER, G. KAULE und E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> , abgerufen am 13.07.2020.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (11. Juli 2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. - Ausgabe Nr. 47.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Managementplan für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“. Stand: 01. August 2014.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Auswahl und Benennung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Auswahl europäischer Vogelschutzgebiete.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEHM und E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. S. 560.